

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Queeres Leben im Gestern, im Heute und im Morgen schützen**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

M-V tut gut, so das Landesmotto. Leider ist das noch nicht für jede Bevölkerungsgruppe der Fall. Die Angst vor dem abendlichen Nachhauseweg oder dem Schulalltag, Diskriminierung auf dem Arbeitsplatz oder durch das Gesundheitssystem, Mehrfachdiskriminierung von queeren Geflüchteten in prekären Unterkünften ohne adäquate Beratung und gesundheitliche Versorgung, die o. g. Szenarien sind Realität in unserem Bundesland. Diese Kleine Anfrage soll herausarbeiten, was die Landesregierung zur Abmilderung dieses alltäglichen Leidens unternimmt und wo Leerstellen bestehen.

1. Welche Schutzmaßnahmen hat das Land in Kooperation mit der Landespolizei unternommen, um die Christopher-Street-Day(CSD)-Proteste im Jahr 2024 zu sichern?  
Gab es Straf- oder Gewalttaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen queere Menschen?

Die Christopher Street Day (CSD)-Veranstaltungen werden regelmäßig als Versammlungen im versammlungsrechtlichen Sinn angemeldet. In diesem Zusammenhang werden von der Landesregierung alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Veranstaltungen zu gewährleisten. Einer Genehmigung und Begleitung von Versammlungen beziehungsweise Veranstaltungen geht eine Gefahrenanalyse als Standardmaßnahme voraus, bei der insbesondere mögliche Risiken für die Veranstaltung und deren Teilnehmende betrachtet werden.

Ziel dabei ist es, die Verantwortlichkeiten festzulegen, verantwortliche Personen zu benennen, Szenarien zu beschreiben, die Verfahrensregelungen und Kommunikationswege festzulegen und den Personaleinsatz zu planen.

In diesem Zuge wurden alle CSD-Veranstaltungen im laufenden Jahr mit polizeilichen Einsatzmaßnahmen begleitet. Sie verliefen aus polizeilicher Sicht weitestgehend störungsfrei. Straf- und Gewalttaten zum Nachteil queerer Menschen wurden im Rahmen der Veranstaltungen der Polizei nicht gemeldet bzw. polizeilich festgestellt.

2. Die CSD-Demonstration in Schwerin haben sich rechtsextreme und gewaltbereite Störer mit dem expliziten Ziel, Menschen Gewalt anzutun, als Ziel ausgesucht.  
Gibt es hier ein Konzept, um solche szenebekanntes Rechten zu stoppen?
  - a) Führt die Landespolizei eine Statistik, in der queerenfeindliche (oder homo- und transfeindliche) Straftaten dediziert geführt werden?
  - b) Wenn nicht, warum?
  - c) Wird bei transgeschlechtlichen Menschen in Fällen von Durchsuchungen oder Gewahrsam auf die Bedürfnisse nach Kontakt zu einem bestimmten Geschlecht geachtet?

Für den 6. Juli 2024 wurde bei der Versammlungsbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ab 14:00 Uhr eine Versammlung und die daran anschließende Veranstaltung Christopher Street Day angemeldet und versammlungsbehördlich verfügt. Zudem wurde für den Zeitraum 13:00 bis 17:00 Uhr eine Gegenversammlung zum CSD angemeldet. Die Gegenversammlung wurde ebenfalls versammlungsbehördlich verfügt.

Aufgabe der Polizei im Zusammenhang mit Versammlungen ist es einerseits, das Demonstrationsrecht der Teilnehmenden zu schützen und zum anderen dafür zu sorgen, dass die Versammlungen insbesondere dadurch friedlich verlaufen, dass die Versammlungsteilnehmenden die von den Versammlungsbehörden vorgegebenen Auflagen umsetzen und das Versammlungsgesetz gewahrt wird. Die polizeiliche Begleitung einer oder mehrerer zeitgleich verlaufenden Versammlungen erfolgt anhand der vorliegenden Erkenntnisse grundsätzlich auf Basis einer individuellen Einsatzkonzeption.

#### **Zu a)**

Die statistische Auswertung im erfragten Themenbereich erfolgt nicht über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), sondern über den sogenannten bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Dort werden die Themenfelder „Sexuelle Orientierung“ (gültig seit 1. Januar 2001) und „Geschlechtsbezogene Diversität“ (gültig seit 1. Januar 2022) abgebildet. Eine Straftat kann mit mehreren Themenfeldern bewertet werden.

**Zu b)**

Entfällt.

**Zu c)**

Im Rahmen polizeilicher Durchsuchungen finden sich die rechtlichen Voraussetzungen für eine präventive Durchsuchung in § 53 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Dem Gleichgeschlechtlichkeitsgrundsatz in Absatz 5 entsprechend darf diese nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten vorgenommen werden, sofern nicht eine sofortige Personendurchsuchung zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben erforderlich ist. Analoge Anwendung ergibt sich aus § 81d Absatz 1 der Strafprozessordnung, wonach die gleichgeschlechtliche Durchführung körperlicher Untersuchungen im Strafverfahren geregelt ist. Demnach soll bei Durchsuchungen bei berechtigtem Interesse grundsätzlich dem Wunsch des Betroffenen entsprochen werden, die Durchsuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen. Die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen gilt nicht in Eilfällen zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben.

3. Stellt das Land Beratungsstrukturen oder unterstützt (finanziell) ein Äquivalent auf ehrenamtlicher Basis für queere Geflüchtete?  
Gibt es in Fällen von diskriminierender Gewalt in Geflüchtetenunterkünften ein Schutzkonzept vom Land?

Das Land unterstützt und fördert Anlauf- und Beratungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Queere Geflüchtete können sich an alle Anlauf- und Beratungsstellen für queere Menschen in Mecklenburg-Vorpommern wenden.

Ein landesweit einheitliches Schutzkonzept gibt es für Gemeinschaftsunterkünfte nicht. Auch gibt es keine Konzepte, die ausschließlich auf die Belange queerer Personengruppen abstellen. Gleichwohl verfügen inzwischen praktisch alle kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte sowie die Landeserstaufnahmeeinrichtung über Gewaltschutzkonzepte. Diese umfassen Maßnahmen zum Schutz aller vulnerablen beziehungsweise schutzbedürftigen Gruppen, zu denen auch queere Personen gehören. Die Gewaltschutzkonzepte werden durch die Unterkunftsbetreiber stetig weiterentwickelt.

4. Plant das Land, den queeren Opfern des NS-Regimes durch Errichten einer Gedenkstätte zu gedenken?

Die Koalitionspartner planen gemäß Ziffer 426 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE für die 8. Wahlperiode des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern, für verfolgte queere Menschen einen Ort des Gedenkens in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.

5. Wie schätzt die Landesregierung die aktuelle Gesundheitsversorgung sowie die personelle und finanzielle Ausstattung von Beratungsangeboten für queere Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern ein?
  - a) Wie schätzt die Landesregierung das Beratungsangebot für sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung und den Bedarf an Therapeutinnen bzw. Therapeuten und Endokrinologinnen bzw. Endokrinologen hinsichtlich von Kapazitäten und Nachfrage ein?
  - b) Welche Maßnahmen will die Landesregierung konkret anstoßen, um der aktuell steigenden Nachfrage gerecht zu werden?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Sicherstellungsauftrag für die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) als Körperschaft des öffentlichen Rechts und mittelbare Staatsverwaltung unter Aufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport. Deren Mitglieder behandeln grundsätzlich alle Patientinnen und Patienten, unabhängig von ihrem Geschlecht und ihrer sexuellen Orientierung. Die entsprechende Verpflichtung ist bereits Bestandteil des ärztlichen Gelöbnisses und der Berufsordnung. Darüber hinaus dürfen die in der Kassenärztlichen Vereinigung organisierten Ärztinnen und Ärzte die Behandlung von gesetzlich krankenversicherten Patienten nur aus wichtigem Grund ablehnen. Das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung stellen ausdrücklich keinen Grund für eine Behandlungsablehnung dar. Die allgemeine ärztliche Versorgung für queere Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ist deshalb in gleicher Weise gewährleistet wie für alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Die KVMV hat darauf hingewiesen, dass ihr in Bezug auf spezielle Beratungsangebote für queere Menschen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass diese nicht sichergestellt wären, soweit es sich um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung handelt.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt neben der ambulanten Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte aktuell für alle Regionen in den Städten Schwerin, Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund und Neubrandenburg über vom Land geförderte Anlauf- und Beratungsstellen für queere Menschen in Mecklenburg-Vorpommern. Mit dem Aufbau einer Beratungsstelle für transidente, intergeschlechtliche und nicht binäre Menschen soll ein weiteres Angebot speziell für diesen Personenkreis im Land geschaffen werden.

Zudem bieten vier im Land tätige Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit im Rahmen ihrer Tätigkeit unterstützende Hilfe beim Thema sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung an. Das Land unterstützt gemäß § 10 des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Finanzierung dieser vier Beratungsstellen zur sexuellen Gesundheit. Der notwendige Bedarf wird durch die Kommunen eigenständig festgestellt und mit den Beratungsangeboten untersetzt.

6. Plant das Land, für transgeschlechtliche oder nicht binäre Menschen eine Übersichtskarte oder ein vergleichbares Informationsangebot für Gesundheitsversorgung mit Ärztinnen bzw. Ärzten und weiteren Anlaufstellen?
- a) Wenn ja, was genau und bis wann?  
b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Eine Übersichtskarte über Beratungsangebote ist nicht geplant. Informationen stehen auf den Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Familie/Gleichstellung-sexueller-und-geschlechtlicher-Vielfalt/> und der Landesfachstelle für sexuelle Gesundheit und Familienplanung Mecklenburg-Vorpommern <https://www.sexuelle-gesundheit-mv.de/beratungsstellen/>, auf der auch die nachfolgenden vier im Land tätigen Beratungsstellen für sexuelle Gesundheit zu finden sind:

Region	Beratungsstelle
Landkreis Vorpommern-Rügen	Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit – CHAMALEON Stralsund e. V.
Hansestadt Rostock, Landkreise Rostock und Mecklenburg-Strelitz	Centrum für sexuelle Gesundheit e. V.
Schwerin, Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim	Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und Aufklärung in Westmecklenburg e. V.
Landkreis Vorpommern-Greifswald	Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit – CJD Nord

Die Darstellung der Angebote auf einer Übersichtskarte wäre nicht von zusätzlichem Wert für das Informationsangebot.

Ein zusätzliches Informationsangebot des Landes zu besonderen Behandlungs- und Therapieangeboten für queere Menschen im Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist nicht geplant. Die Erarbeitung eines solchen Angebotes entspricht – wie in anderen Bereichen der Gesundheitsversorgung auch – nicht der Aufgabenstellung des Landes.

7. Plant die Landesregierung, sich speziell während der Zeit des Bundesratsvorsitzes oder darüber hinaus für die Adoptionsrechte von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften einzusetzen?
- a) Wenn ja, wie genau?  
b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 7, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Seit der Einführung der Ehe für Alle im Jahr 2017 können gleichgeschlechtliche Ehepaare nach den gleichen Voraussetzungen wie verschiedengeschlechtliche Ehepaare gemeinsam Kinder adoptieren. Anders als das Adoptionsrecht ist das Abstammungsrecht im Zuge der Einführung der Ehe für Alle allerdings nicht reformiert worden. Das Abstammungsrecht sieht bisher keine gemeinsame Elternschaft gleichgeschlechtlicher Paare vor. Nach derzeit geltender Rechtslage ist daher für gleichgeschlechtliche Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zur Erlangung gemeinsamer rechtlicher Elternschaft stets eine (Stiefkind-)Adoption erforderlich.

Die Landesregierung begrüßt die vom Bundesministerium der Justiz geplante Reform des Abstammungsrechts und wird das angekündigte Gesetzgebungsverfahren des Bundes konstruktiv begleiten. Da bislang noch kein Gesetzesentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Abstammungsrechts vorliegt, sondern lediglich ein Eckpunktepapier, können noch keine weiteren Aussagen darüber getroffen werden, wie sich die Landesregierung inhaltlich in ein Gesetzgebungsverfahren einbringen wird.